

Volkswirtschaftsdepartement  
Departementsvorsteherin  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1180  
6431 Schwyz

Lachen, den 30. September 2024

## **Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Steimen-Rickenbacher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, den Entwurf zur Teilrevision des Teilrevision Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) zur Vernehmlassung vorzulegen. Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 haben wir zur Beurteilung Bericht und Vorlage, Medienmitteilung und Adressatenliste erhalten. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung sehr gerne wahr.

### **Gegenstand**

Die Teilrevision des kantonalen «Gesetzes über die Landwirtschaft» wurde massgeblich aus folgenden Gründen angegangen:

- Die «Agrarpolitik 2022» (AP22+) des Bundes brachte modifizierte Bundesbeiträge, welche eine Mitfinanzierung durch die Kantone voraussetzen (Biodiversitätsbeiträge, Beiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen).
- Bundesrechtliche Anpassungen betreffend Nährstoffverluste und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Umsetzung des kantonalen Konzeptes zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik: Befähigung der Betriebsleiter, Struktur- und Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft, Wertschöpfung, Förderung naturnaher und ressourcenschonender Produktionssysteme.
- Umsetzung der Massnahmen aus der kantonalen «Energie- und Klimaplanung 2023+» (EKP23+): Klimaschutz und Klimaanpassung in der Landwirtschaft.

## Stellungnahme und Anträge

**Grundsätzliches:** Die FDP beurteilt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage kritisch. Insbesondere die Massnahmen der Klimastrategie EKP23+ werden ablehnend beurteilt. Die FDP stellt fest, dass die Mehraufwände, die durch neu eingeführte bürokratische Prozesse und Kontrollen ausgelöst werden, in keinem Verhältnis stehen zu der zu erwartenden Wirkung oder zu den ausgelösten Förderungen. Die FDP beantragt dementsprechend zahlreiche Korrekturen zur vorgelegten «Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft». Es macht den Anschein, dass mit dieser Teilrevision etliche neue «Kässeli» und «Finanzierungen» geschaffen werden für eine Reihe von unterschiedlichen kleinteiligen Aufgaben, was nicht effizient erscheint.

- **§1:** Die FDP beantragt den Begriff «klimagerechte» Landwirtschaft zu streichen. Die Ergänzung ist nicht nötig und ist sinngemäss in den Begriffen «nachhaltige» und «umweltgerechte» enthalten. Der Begriff «klimagerecht» kann zu ungeahnten Folgen führen, wie das EGMR-Urteil, vom 9. April 2024, bezüglich der Klage der «Kilma Seniorinnen» gegen den Bund gezeigt hat. Die FDP stört sich weiter, dass im Bericht zur Vorlage das «Klimaziel» übergeordnet eingestuft wird (namentlich: «klimagerecht» vor «marktgerecht»). Die Landwirtschaft soll in erster Linie leistungsfähig, betriebswirtschaftlich und marktgerecht ausgerichtet sein.

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sicherzustellen sowie eine leistungsfähige, **klima- markt- und umweltgerechte sowie nachhaltige Bewirtschaftung** zu fördern.

- **§6:** Der Zusatz der «subsidiären» finanziellen Starthilfe wird begrüsst, da so Doppelfinanzierungen verhindert werden. Ebenso wird begrüsst, dass der Kanton «im Rahmen des Voranschlags» die innovativen Projekte unterstützt. Weiter sieht die FDP in der weiteren Verarbeitung und Veredelung von landwirtschaftlichen Produkten, wie Milch, Fleisch oder Gemüse, ein erhebliches Potential, die Wertschöpfung im eigenen Kanton zu steigern. Deshalb unterstützt die FDP die Innovationsförderung gemäss §6.

<sup>1</sup> Der Kanton kann **im Rahmen des Voranschlags** innovative Projekte, welche die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft steigern, im Sinne einer Starthilfe mit einmaligen oder zeitlich begrenzten Beiträgen **subsidiär** unterstützen.

- **§10:** Die «herbizidlose» Alpbewirtschaftung wird grundsätzlich befürwortet. Aber die vollständige und rein mechanische Unkrautbekämpfung ist aus Sicht der FDP unrealistisch. Für die FDP ist der Beitrag zur herbizidlosen Alpbewirtschaftung von CHF 25'000.- pro Jahr in keinem Verhältnis zum Kontrollaufwand (Kosten für Entschädigungen aus Bericht, Seite 8). Deshalb stört sich die FDP insbesondere an §10, Abs. 2, Lit. c) und fordert, dass keine systematischen Kontrollen, sondern vereinzelt Stichprobenkontrollen durchzuführen seien. Systematische Kontrollen vor und nach der Bekämpfung erfordern sowohl hohe personelle als auch finanzielle Ressourcen, von welchen abzusehen ist. Weiter sollte es unter Lit. c) wohl heissen «kein selbstverschuldeter Mangel festgestellt wurde», anstelle von «ein nicht selbstverschuldeter Mangel festgestellt wurde».

## **§ 10 Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup> Der Kanton kann zum Schutz und zur Pflege der Alpwirtschaft Beiträge für herbizidlose Massnahmen ausrichten, wenn:

- a) die Massnahmen zur Sanierung von Pflanzenbeständen dienen;
- b) es sich um keinen ordentlichen Unterhalt handelt;
- c) bei einer amtlichen Kontrolle selbstverschuldeter Mangel festgestellt wurde und
- d) die geplanten Massnahmen erfolgsversprechend sind.

<sup>3</sup> Die Beiträge betragen im Rahmen des Voranschlags maximal 70 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

- **§11:** Grundsätzlich spricht nichts dagegen, Schadorganismen frühzeitig zu bekämpfen, um teure Folgekosten zu verhindern. Auch hier stellt sich jedoch die Frage nach der Verhältnismässigkeit eines Gesetzes für das Auslösen von Entschädigungen von CHF 20'000.- pro Jahr. Des Weiteren ist es höchst fraglich, wie lange man mit kantonalen Massnahmen die Ausbreitung im Kanton Schwyz aufhalten kann, wenn der Bund seinerseits die Bekämpfung «aufgegeben» hat. In diesem Sinne ist zu erwägen §11 bei der bisherigen Fassung zu belassen.

## **§ 11 Abs. 2, 3 und 4 (neu)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt des Bundesrechts Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Schadorganismen erlassen, die landwirtschaftliche Kulturpflanzen oder den produzierenden Gartenbau bedrohen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Eigentümer nach Billigkeit subsidiär entschädigen für Schäden, die unmittelbar infolge behördlich angeordneter Massnahmen nach Art. 153 LwG oder § 11 Abs. 1<sup>bis</sup> LG entstehen, sofern der Schaden nicht versicherbar war.

<sup>4</sup> Bei der Bemessung und Festlegung der Entschädigungshöhe sind die Kriterien des Bundes zu berücksichtigen. Die Ausrichtung der Entschädigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- **§11a:** Die FDP befürwortet den Vorschlag des Regierungsrates.

## **§ 11a (neu)**

### **8. Mitteilungspflicht für Raufutterlieferungen**

<sup>1</sup> Nährstoffbilanzpflichtige müssen dem Kanton Raufutterlieferungen in elektronischer Form melden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der elektronischen Übermittlung.

- **§12:** Die Integration von §12b in §12 wird im Sinne einer Schanken Gesetzgebung befürwortet.

## **§ 12 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2**

### **9. Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet ergänzende Beiträge für Biodiversität und Landschaftsqualität gemäss Art. 73 f. und Art. 76 LwG. Sie werden höchstens so bemessen, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Festlegung der Ziele und Massnahmen sowie den Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen.

- **§12a:** Die Schaffung eines neuen §12a wird nicht unterstützt und die FDP beantragt, dass der vorgeschlagene §12a ersatzlos gestrichen wird. Die Projektförderung durch den Kanton soll sich ausschliesslich auf innovative Projekte gemäss §6 fokussieren, welche primär die Wettbewerbsfähigkeit der Schwyzer Landwirtschaft steigern.

## ~~§ 12a (neu)~~

### ~~10. Ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft~~

~~<sup>1</sup> Der Kanton kann in der Landwirtschaft ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Projekte oder Massnahmen sowie Projekte oder Massnahmen im Bereich der Klimaanpassung im Sinne einer Starthilfe mit einmaligen oder zeitlich begrenzten Beiträgen subsidiär unterstützen.~~

~~<sup>2</sup> Die Beiträge richten sich nach dem zu erwartenden Klima- und Umweltschutznutzen sowie bei Projekten nach deren regionalen Bedeutung und betragen im Rahmen des Vorschlags maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.~~

~~<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und Höhe der Beiträge. Er kann die Beitragsgewährung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.~~

- **§16:** Damit weiterhin Bundesgelder fliessen können, unterstützt die FDP §16, Abs. 1. Die FDP beantragt hingegen, dass §16, Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfes ersatzlos gestrichen wird. Die FDP teilt die Meinung der Regierung im Bericht «Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik im Kanton Schwyz 2022» (M 2.9), wonach die Wirkung der Massnahme insgesamt als gering einzustufen ist. Der Mehraufwand und die Bürokratie dieser Massnahme ist aus Sicht der FDP nicht gerechtfertigt.

## § 16 Abs. 1 bis 3 (neu)

<sup>1</sup> Der Kanton leistet ergänzende Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss Art. 87 ff. LwG.

~~<sup>2</sup> Er kann an einzelbetriebliche Massnahmen im Sinne des Bundesrechts, an welchen mindestens zwei Betriebe beteiligt sind, zusätzliche kantonale Beiträge ausrichten. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.~~

- **§18, §18a, §18b:** Da der neu vorgeschlagene §16, Abs. 2 gestrichen werden soll, schlägt die FDP vor bei der bisherigen Fassung von §18 zu bleiben.

## ~~§ 18 Überschrift, Abs. 5~~

~~e) Beitragshöhe: Strukturverbesserungsmassnahmen  
Abs. 5 wird aufgehoben~~

## ~~§ 18a (neu)~~

~~d) Zusatzbeiträge~~

~~Die kantonalen Zusatzbeiträge nach § 16 Abs. 2 betragen 50 Prozent des Strukturverbesserungsbeitrags nach § 16 Abs. 1.~~

## ~~§ 18b (neu)~~

~~e) Unwetterschäden~~

~~Die Beiträge an die Wiederherstellung von Unwetterschäden belaufen sich auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen nicht anderweitig finanziert werden können. Die dem Geschädigten verbleibenden Restkosten betragen mindestens 10 Prozent.~~

- **§19:** Die FDP befürwortet die bisherige Fassung von §19, da §16, Abs. 2 der Vernehmlassungsfassung gestrichen werden soll. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie hoch die Beiträge der Bezirke an die Strukturverbesserungsmassnahmen sind und ob es effizient und stufengerecht ist, die Bezirke zu involvieren.

## § 19 2. Bezirksbeitrag

Die Bezirke richten einen Beitrag aus, der einem Drittel der Leistung des Kantons entspricht. ~~Davon ausgenommen sind kantonale Zusatzbeiträge nach § 16 Abs. 2.~~

- **§20a:** Der Kanton kennt bereits eine Projektförderung unter §6 des Landwirtschaftsgesetzes. Deshalb soll nicht nochmals ein zusätzlicher Paragraph geschaffen werden, für eine zusätzliche Projektförderung. Weiter können PRE-Projekte bereits heute umgesetzt werden im Kanton. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons ist nicht nötig und es besteht ausserdem die Gefahr, dass Projekte ohne Erfolgchancen nur wegen des Zusatzbeitrags weiterverfolgt werden.

### ~~§ 20a (neu) 4. Ergänzende Beiträge an PRE-Vorprojekte~~

~~<sup>1</sup>Der Kanton kann an private Trägerschaften aus der Land- und Ernährungswirtschaft ergänzende Beiträge für Vorabklärungen für Projekte regionaler Entwicklung (PRE) ausrichten, wenn:~~

~~a) der Bund sich daran beteiligt, und~~

~~b) die Aufwendungen nicht anderweitig finanziert werden.~~

~~<sup>2</sup>Die Beiträge betragen im Rahmen des Voranschlags mit Einberechnung des Bundesbeitrages maximal 50 Prozent der vom Bund festgestellten Kosten für die Vorabklärung.~~

- **§21a:** Grundsätzlich befürwortet die FDP die Weiterbildung von Berufsleuten. Gegenüber anderen Branchen ist es aber eine Ungleichbehandlung, wenn der Kanton, zusätzlich zum Bund, Weiterbildungskosten für landwirtschaftliche Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen übernimmt. Deshalb soll §21a ersatzlos gestrichen werden.

### ~~§ 21a (neu) 2. Beiträge an landwirtschaftliche Weiterbildungen~~

~~<sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich, an den Kosten von Kursen, die auf landwirtschaftsrelevante eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, wenn~~

~~a) der Bund sich nach Art. 56a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BGG)<sup>3</sup> beteiligt;~~

~~b) der vorbereitende Kurs im Interesse des Kantons ist;~~

~~c) die gesuchstellende Person Wohnsitz im Kanton Schwyz hat, und~~

~~d) die gesuchstellende Person die eidgenössische Prüfung erfolgreich abschliesst~~

~~<sup>2</sup>Der Kanton übernimmt im Rahmen des Voranschlages 20 Prozent der anrechenbaren Kosten gemäss Bundesrecht.~~

## Fragen

- **§10:** Warum wird im Bericht zur Vorlage von Mehrkosten zur herbizidlosen Unkrautbekämpfung von jährlich CHF 25'000.- gesprochen und im «Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik im Kanton Schwyz 2022» von CHF 130'000.- bis CHF 390'000.- pro Jahr?

## Allgemeine Anregung und Bemerkungen

- **Korrektur Bericht zur Vorlage.** Im Bericht zur Vorlage sollte es in Tabelle 4, auf Seite 24, «§12a» heissen, statt «§12c».

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie unsere Anliegen in der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen  
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner  
Präsident



Irene Schuler  
Leitung Geschäftsstelle

